

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 22.12.2021

Die Oberbürgermeisterin

74. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in der Fassung vom 20.12.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 4 der 71. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 19.01.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Im Übrigen bleibt die 71. Allgemeinverfügung in der Fassung vom 26.11.2021 bestehen.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 ist zu verlängern, da das Infektionsgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Außerdem ist gerade vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante höchste Vorsicht geboten. Diese neue Variante wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control; ECDC) aufgrund der Gefährdungsbeurteilung als besorgniserregende Variante (VOC) eingestuft. Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Es wird angenommen, dass ein Eintrag der Omikron-Variante und ihre mögliche Verbreitung wahrscheinlich sind. Die Auswirkungen von Omikron auf die Pandemielage, die bereits durch die starke Ausbreitung der Delta-Variante geprägt ist, könnten groß sein. Ein rasches und konsequentes Handeln, das zu einer deutlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens führt, ist zu diesem Zeitpunkt essentiell.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung reicht bis zum Ablauf des 19.01.2022, entsprechend der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Osnabrück ausdrücklich vor, sollte sich das aktuelle Infektionsgeschehen entsprechend verändern.

Im Übrigen wird zur Begründung vollumfänglich auf die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

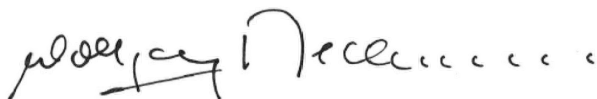
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 22.12.2021

In Vertretung



Wolfgang Beckermann

Erster Stadtrat